

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (EKB) der Austrian CraneSystems GmbH, Stand Mai 2009

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1. Vertragsabschluss

Auftragserteilungen, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen des Bestellers abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen des Bestellers abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, binnen angemessener Frist die Bestellung bzw. den Auftrag des Bestellers schriftlich zu bestätigen, anderenfalls kommt der Vertrag nach Ablauf der angemessenen Frist mit dem Inhalt der Bestellung bzw. des Auftrages zustande.

### 1.2. Unzulässige Werbung

Die Verwendung des Auftrages zu Referenz- oder Werbezwecken ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Bestellers unzulässig. Bei Zuwiderhandeln des Auftragnehmers ist der Besteller berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von maximal 5 % der Auftragssumme vom Auftragnehmer zu verlangen.

### 1.3. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

Alle zur Ausführung eines Auftrages überlassenen Zeichnungen und sonstigen schriftlichen Unterlagen, Modelle und Werkzeuge bleiben Eigentum des Bestellers. Die überlassenen Zeichnungen und sonstigen schriftlichen Unterlagen, Modelle und Werkzeuge sind nach Durchführung des Auftrages vom Auftragnehmer bei sonstigem Schadenersatz an den Besteller unverzüglich, kostenlos und unversehrt zurückzusenden..

Die oben genannten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie die nach Angaben des Bestellers vom Auftragnehmer gefertigten Zeichnungen und Schriftstücke dürfen weder weiterverwendet noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller für alle Schäden, die durch eine Zuwiderhandlung entstehen.

### 1.4. Verantwortlichkeit für technische Angaben

Die Zustimmung des Bestellers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen des Auftragnehmers berührt die alleinige Verantwortlichkeit des Auftragnehmers im Hinblick auf den Liefer-/Leistungsgegenstand nicht. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen des Bestellers.

### 1.5. Inspektion durch den Besteller

Der Besteller hat jederzeit nach vorheriger Anmeldung Zutritt zu den Fertigungsstätten des Auftragnehmers und/oder dessen Unterprioritäten, um u.a. den Fertigungsstand, die Verwendung von geeignetem Material, den Einsatz der erforderlichen Fachkräfte und die fachgerechte Ausführung der zu leistenden Arbeiten zu überprüfen. Inspektionen erfolgen ohne rechtliche Wirkung für die Abnahme.

### 1.6. Ersatzteile

Der Auftragnehmer ist verpflichtet und garantiert ausdrücklich, daß die als notwendig angebotenen und einvernehmlich ausgewählten Ersatz- und Verschleißteile für den Zeitraum von 2 Jahren ab Inbetriebnahme der Gesamtanlage in ausreichender Zahl vorhanden sind und zur Verfügung stehen, widrigenfalls der Besteller nach

Ablauf von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung die notwendigen Ersatz- und Verschleißteile auf Kosten des Auftragnehmers anderweitig beschaffen kann.

Der Auftragnehmer garantiert die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen für den Liefergegenstand bis 12 Jahre nach Ablauf der Garantiefrist.

## 2. BEFÖRDERUNG VON GÜTERN, KENNZEICHNUNG VON GEFAHRSTOFFEN

**2.1.** Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration insbesondere gefährlicher Güter sind die jeweils aktuellen, national und international gültigen Vorschriften zu berücksichtigen.

**2.2.** Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben bzw. deshalb entstehen, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung, usw.) insbesondere gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.

## 3. TERMINE

**3.1.** Die Lieferung hat fix zu dem in der Bestellung festgelegten Zeitpunkt und Mengen zu erfolgen. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen und Leistungen gilt als Lieferdatum das Datum der vollständigen und mangelfreien Durchführung der jeweiligen Auftragnehmerverpflichtungen gemäß Bestellung einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation.

**3.2.** Für die Dokumentation gilt als Lieferdatum das jeweilige Datum des jeweiligen Besteller-Eingangsstempels bzw. der Besteller-Übernahmebestätigung, wenn sie im Sinn der Bestellung vollständig und richtig vorgelegt wurde.

**3.3.** Erkennt der Auftragnehmer, daß die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vorzeitige Lieferung oder Leistung und Teillieferung oder –Leistung bedürfen der Zustimmung des Bestellers und bewirken keinen vorgezogenen Anspruch auf Zahlung.

**3.4.** Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim Auftragnehmer liegenden Gründen ändern, erklärt der Auftragnehmer sich damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monate lang auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers für den Besteller vorzunehmen. Davon betroffene Zahlungen gemäß den vereinbarten Zahlungszielen können gegen Einlagerungsbestätigung und Bankgarantie geleistet werden.

## 4. VERTRAGSSTRAFE

### 4.1. Vertragsstrafe für Terminüberschreitung bei Lieferungen, Leistungen und Dokumentation

Der Besteller ist berechtigt, für jede angefangene Woche der Terminüberschreitung 0,5 % insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Vertragspreises als Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Weiters ist der Besteller berechtigt, für jede angefangene Woche der Terminüberschreitung im Zusammenhang mit der Dokumentation 0,3 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 3 % des Vertragspreises, als Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund der Terminüberschreitung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das Recht des Bestellers auf Geltendmachung der oben genannten Vertragsstrafe bleibt auch dann bis zur Schlußrechnung/-zahlung bestehen, wenn sich der Besteller dieses Recht bei der Abnahme nicht vorbehalten hat.

### 4.2. Weitere Rechte bei Terminüberschreitung

Der Besteller kann außerdem und unbeschadet seiner sonstigen Rechte nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, oder, wenn die Lieferung/Leistung infolge des Verzuges für ihn kein Interesse mehr hat, ohne eine Nachfrist gesetzt zu haben, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung/Leistung durch einen Dritten

zu Lasten und auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen.

Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer im Besitz hat, so hat er diese unverzüglich dem Besteller zu übergeben. Soweit Schutzrechte die Lieferung/Leistung durch den Dritten behindern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten unverzüglich zu beschaffen. Die Beauftragung eines Dritten gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, der Besteller ist jedoch berechtigt, gleichzeitig vom Vertrag zurückzutreten

Der bis zum Rücktritt oder bis zur Auftragserteilung an den Dritten bereits entstandene Anspruch auf Vertragsstrafe ist in jedem Fall zu erfüllen.

## **5. VERGÜTUNG**

### **5.1. Preise**

Die vereinbarten Vertragspreise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen des Auftragnehmers beinhalten. Die vereinbarten Vertragspreise sind bindend.

### **5.2. Preisstellung**

Die Preise verstehen sich "geliefert, verzollt Werk Steyregg" (DDP gem. Incoterms neuester Fassung) einschließlich handelsüblicher Verpackung.

**5.3.** Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Höhe der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung berechtigen den Auftragnehmer nicht, seine Lieferungen/Leistungen ganz oder teilweise – auch nur vorübergehend – einzustellen oder zurückzubehalten.

**5.4.** Der Besteller trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung des Bestellers angeführt sind. Für eventuelle Bestellerweiterungen und -ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatz- und Verschleißteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung, wobei Bestellerweiterungen und -ergänzungen und daraus eventuell resultierende Mehrkosten vom Besteller nur dann anerkannt werden, wenn diese Bestellerweiterungen und -ergänzungen vom Besteller an den Auftragnehmer schriftlich erfolgt sind.

## **6. ZAHLUNGEN**

**6.1.** Die Zahlung des Bestellers erfolgt spätestens 30 Tage netto nach Einlangen der Rechnung beim Besteller oder binnen 14 Tage nach Einlangen der Rechnung beim Besteller unter Abzug von 3 % Skonto.

**6.2.** Rechnungen sind in 2facher Ausfertigung beim Besteller einzureichen.

**6.3.** Die vereinbarten (Teil-)Zahlungen erfolgen jeweils mit dem vereinbarten Zahlungsziel nach Rechnungseingang und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere der vollständigen und mängelfreien Durchführung der jeweiligen Auftragnehmervpflichtungen gemäß Bestellung und der vollständigen, richtigen und ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung.

Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit und Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers und damit keinen Verzicht des Bestellers auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz etc.

**6.4.** Im Falle von Abschlagszahlungen ist für den Fristbeginn allein der Rechnungserhalt maßgebend, sofern nicht die Erfüllung bestimmter Lieferungen/Leistungen und/oder die Stellung von Sicherheiten als Voraussetzungen vereinbart sind.

**6.5.** Sofern Zahlungen zum Zwecke der Skontoausnutzung geleistet werden, erfolgen diese unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Erfüllung durch den Auftragnehmer

**6.6.** In jedem Fall hat der Auftragnehmer sämtliche Leistungen in einer spezifizierten Schlußrechnung aufzuführen und abzurechnen.

Durch die Vorlage der Schlußrechnung erklärt der Auftragnehmer, daß er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden, wobei nachträgliche Forderungen und Erhöhungen der

Schlußrechnungssumme ausdrücklich ausgeschlossen sind.

## **7. FORDERUNGSABTRETUNG**

Forderungen gegen den Besteller dürfen nur mit dessen schriftlicher Einwilligung abgetreten werden. Dies gilt nicht für reine Geldforderungen und für Abtretungen im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes, wobei sowohl der Umstand des verlängerten Eigentumsvorbehaltes als auch die entsprechende Abtretung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes dem Besteller vom Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen ist, widrigenfalls die Abtretung gegenüber dem Besteller nicht rechtswirksam ist.

## **8. VERRECHNUNGSKLAUSEL**

**8.1.** Der Besteller ist berechtigt, sämtliche eigenen Forderungen, die ihm gegen den Auftragnehmer oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen zustehen, gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Auftragnehmer oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen gegen den Besteller zustehen.

**8.2.** Die Aufrechnung ist auch dann zulässig, wenn die Fälligkeiten der beiderseitigen Forderungen verschieden sind oder wenn von der einen Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kunden-Wechseln vereinbart wurde. Bei unterschiedlichen Fälligkeiten der Forderungen erfolgt die Abrechnung mit Wertstellung. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich die Aufrechnungsbefugnis auf den Saldo.

**8.3.** Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, daß alle dem Besteller gestellten Sicherheiten auch zur Sicherstellung derjenigen Forderungen dienen, die den verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der Auftragnehmer diesen Unternehmen gestellt hat, auch zur Sicherung der gegen den Auftragnehmer gerichteten Forderungen des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind.

## **9. GEWÄHRLEISTUNG**

### **9.1. Gewährleistungsumfang**

Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Mangelfreiheit der Lieferung/Leistung, für das Vorhandensein von zugesicherten Eigenschaften sowie dafür, daß die Lieferung/Leistung dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen Bestimmungen, Normen und Vorschriften der Behörden und Fachverbände entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

### **9.2. Gewährleistungszeit**

Die Gewährleistungszeit beträgt für bewegliche Sachen zwei Jahre, für unbewegliche Sachen drei Jahre. Sie beginnt nach Eingang der Lieferung und Fertigstellung/Abnahme des Werkes bzw. der Leistung. Sie beginnt nach jeder Ersatzlieferung für das Ersatzstück sowie nach Abnahme der Nachbesserung bzw. der Leistung neu.

### **9.3. Verlängerung der Gewährleistung**

Für alle Anlagenteile, die wegen einer Betriebsunterbrechung aufgrund von Nachbesserungsarbeiten oder als Folge des Einbaus von ersetzten oder ausgebesserten Teilen nicht vertragsgemäß verwendet werden können, verlängert sich die Gewährleistungszeit um die Dauer dieser Unterbrechung.

### **9.4. Rügepflicht**

Die nach §§ 377, 378 UGB den Besteller treffende Rügepflicht wird ausgeschlossen.

### **9.5. Gewährleistungsanspruch**

Der Gewährleistungsanspruch besteht nach Wahl des Bestellers als ein Verlangen auf Nachbesserung oder Neu- bzw. Ersatzlieferung/-leistung. Ist eine Nachbesserung oder Neu- bzw. Ersatzlieferung/-leistung nicht möglich, unzumutbar oder erfolglos, so bleibt das Recht auf Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder statt dessen auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung unberührt.

In dringenden Fällen und nach vorheriger Unterrichtung des Auftragnehmers oder, wenn der Auftragnehmer seiner Gewährleistungsverpflichtung nicht nachkommt, kann der Besteller die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr und unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtung

des Auftragnehmers selbst treffen oder einen Dritten damit beauftragen, wobei der Auftragnehmer verpflichtet ist, auch sämtliche Kosten dieses Dritten dem Besteller zu ersetzen.

Alle mit der Gewährleistungsverpflichtung anfallenden Kosten, insbesondere für Demontage, Montage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen sind vom Auftragnehmer zu tragen.

## **10. HAFTUNG**

### **10.1. Produkthaftung**

Wird der Besteller wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen wegen der Fehlerhaftigkeit seines Produktes, die auf die Lieferung oder Leistungen des Auftragnehmers zurückzuführen ist, in Anspruch genommen, so ist der Besteller berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen. Soweit Produktfehler auf Lieferungen oder Leistungen von Vorlieferanten oder Sublieferanten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, gelten diese als Fehler des Produktes des Auftragnehmers und hat der Auftragnehmer daher für seine Vorlieferanten oder Subunternehmer wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen.

### **10.2. Haftung für Umweltschäden**

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes, des Altöl-, des Wasserhaushalts- und des Abfallbeseitigungsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen entstehen.

Der Auftragnehmer stellt den Besteller von Ansprüchen Dritter frei, die wegen eines solchen Verstoßes gegen den Besteller gerichtet werden und verpflichtet sich der Auftragnehmer daher zur vollkommenen Schad- und Klagloshaltung des Bestellers. Darüber hinaus ersetzt der Auftragnehmer dem Besteller die bei diesem entstandenen Schäden.

### **10.3. Haftungsausschluss**

Soweit der Besteller schadenersatzberechtigt ist, erstreckt sich dessen Anspruch unabhängig vom Grad des Verschuldens des Auftragnehmers auch auf Ersatz des entgangenen Gewinns und auf Ersatz aller Schäden, die der Besteller seinem Endkunden ersetzen muss.

## **11. ERFÜLLUNGORT**

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist grundsätzlich die vereinbarte Verwendungsstelle beim Endkunden des Bestellers, für Zahlungen und bei nicht vereinbarter Verwendungsstelle des Endkunden der Sitz des Bestellers. Für Lieferungen und Leistungen aus dem Titel der Gewährleistung gilt die Verwendungsstelle beim Endkunden des Bestellers, oder der Ort, an dem sich die Sache beim Auftreten des Mangels befindet, als Erfüllungsort.

## **12. GERICHTSSTAND; ANZUWENDENDEN RECHT**

**12.1.** Alle sich aus der gegenwärtigen Bestellung ergebenden Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich, Schiedsort Wien von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Besteller ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Auftragnehmer auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

**12.2.** Auf sämtliche Streitigkeiten über den Abschluß, den Bestand und die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftragnehmer und dem Besteller wird ausdrücklich die ausschließliche Anwendung österreichischen Rechtes unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes (CISG) vereinbart.

## **13. SONSTIGES**

### **13.1. Schutzrechte**

Der Auftragnehmer sichert dem Besteller und dessen Kunden das Recht zur unbefristeten uneingeschränkten und schutzrechtsfreien Nutzung der Lieferungen und Leistungen zu. Etwaige gegen den Besteller oder dessen Kunden erhobene Verletzungsklagen aufgrund von Schutzrechten werden durch den Auftragnehmer abgewehrt. Der Auftragnehmer hat den Besteller unverzüglich über erhobene Verletzungsklagen zu informieren und laufend umfassend zu unterrichten. Der Besteller ist berechtigt, dem Auftragnehmer jederzeit verbindliche Anweisungen hinsichtlich der Führung des Prozesses zu geben. Kosten, die mit derartigen Rechtsstreitigkeiten verbunden sind, sind vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer hat dem Besteller kostenlos das Nutzungsrecht der vom Schutzrecht betroffenen Lieferungen und Leistungen zu verschaffen oder diese kostenlos gegen solche auszuwechseln, die keinem Schutzrecht Dritter unterliegen.

### **13.2. Untervergaben**

Der Auftragnehmer verzichtet auf Verlangen des Bestellers auf die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber seinen Unterlieferanten. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch den Auftragnehmer an Vorlieferanten oder Subunternehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig, wobei dem Besteller die entsprechende Qualifikation der Vorlieferanten bzw. Subunternehmer des Auftragnehmers von diesem nachzuweisen ist.

Zur Vermeidung der Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Besteller berechtigt, direkte Zahlungen an den Unterlieferanten des Auftragnehmers vorzunehmen, die, sofern sie berechnete Forderungen des Unterlieferanten betreffen, im Verhältnis zum Auftragnehmer als Zahlung an Erfüllungsort gelten.

In jedem Fall sind Dritte, insbesondere Unterlieferanten und Subunternehmer, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Auftrag bedient oder die sonst von ihm im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen einbezogen werden, Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

### **13.3. Salvatorische Klausel**

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Vertragsbestimmung am nächsten kommt.

## **14. RÜCKTRITT:**

### **14.1. Vertragsverletzung:**

Der Besteller kann im Fall einer schwerwiegenden Vertragsverletzung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist (2 Wochen) vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Der Besteller kann vom Vertrag nach Mahnung auch ohne Nachfristsetzung zurücktreten, wenn dem Auftragnehmer nach Mahnung durch den Besteller eine angemessene Nachfrist praktisch zur Verfügung gestanden ist oder wenn der Besteller schon vor dem betreffenden Vertragstermin mit Grund annehmen konnte, daß der Auftragnehmer wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht zu erfüllen bereit ist oder dazu in der Lage ist bzw. sein wird.

In diesen Fällen ist der Besteller berechtigt, die versäumten bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst oder im Zuge einer Ersatzvornahme durch Dritte durchzuführen. Die dabei anfallenden Kosten werden vom Besteller dem Auftragnehmer entweder direkt in Rechnung gestellt oder von den nächsten fälligen Zahlungen in Abzug gebracht.

Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme den Zugriff auf Ausrüstungen oder Materialien des Auftragnehmers oder dessen Sublieferanten, ist der Auftragnehmer zu deren unverzüglichen Herausgabe verpflichtet ebenso wie auf die Zurverfügungstellung von erforderlichen Schutzrechten, Dokumentationen (z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstigen Informationen.



#### **14.2. Bonität des Auftragnehmers:**

Der Besteller ist im Falle eines gegen den Auftragnehmer oder dessen Lieferanten drohenden oder eingeleiteten Ausgleichs- oder Konkursverfahrens oder bei Änderung in den Eigentumsverhältnissen des Auftragnehmers umgehend und vollständig in Kenntnis zu setzen.

In beiden Fällen kann der Besteller über die beim Auftragnehmer und/oder seinen Sublieferanten lagernden Lieferungen/Leistungen umgehend verfügen und/oder vom Vertrag sofort ganz oder teilweise zurücktreten.

#### **14.3. Vorzeitige Kündigung:**

Der Besteller hat das Recht, auch ohne Verschulden des Auftragnehmers ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Vertrag erfolgt die Abrechnung der bis zum Kündigungszeitpunkt vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen/Leistungen ausschließlich auf Basis des Vertrages. Die bis zum Kündigungszeitpunkt vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen und Leistungen gehen in das Eigentum des Bestellers über. Für den nicht ausgeführten Teil der Lieferungen und Leistungen erhält der Auftragnehmer eine Vergütung für unvermeidbare, notwendige Kosten. Entgangener Gewinn wird jedenfalls nicht vergütet.

Falls der Besteller vom Vertrag wegen einer vorzeitigen Beendigung des Endkundenvertrags zurücktritt, erhält der Auftragnehmer für seine bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen einen proportionalen Anteil der vom Endkunden aufgrund des Kundenvertrages geleisteten Zahlungen.

#### **14.4. Nutzungsrecht:**

Im Falle eines Rücktrittes vom Vertrag hat der Besteller Anspruch auf für den Besteller oder Endkunden kostenlose Nutzung des Bestellgegenstandes bis zur Abnahme der Ersatzlösung.

#### **14.5. Sistierung:**

Der Besteller ist berechtigt, vom Auftragnehmer jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Aus Sistierungen bis zu maximal 3 Monaten wird der Auftragnehmer keine Forderungen stellen und gegenüber dem Besteller keine Ansprüche geltend machen.

### **15. ABNAHME;GEFAHRENÜBERGANG**

#### **15.1. Gefahrenübergang:**

Der Auftragnehmer hat alle Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der Ware so lange zu tragen, bis die Ware am Erfüllungsort (siehe Punkt 11) abgeladen wurde.

#### **15.2. Eigentumsübergang:**

Der Eigentumsübergang an den Besteller erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang

#### **15.3. Abnahme:**

Sofern in der Bestellung vorgesehen, bedarf die Lieferung einer qualitativen und quantitativen Abnahme.

##### **15.3.1. Definition:**

Als Abnahme gilt die protokollierte Bestätigung des Endkunden, daß die Gesamtanlage mit den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers vertragsgemäß und mangelfrei erstellt bzw. erbracht wurden.

##### **15.3.2. Abnahmeverzug durch den Auftragnehmer:**

Findet die Abnahme aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht innerhalb angemessener Frist statt, hat der Besteller die Wahl, entweder Vertragsstrafen analog zu Punkt 4. und/oder Preisminderung zu verlangen oder im Falle schwerwiegender Mängel unter Wahrung sämtlicher Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten.

### **16. HÖHERE GEWALT**

**16.1.** Der Auftragnehmer ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert wird.

**16.2.** Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für einen erfahrenen Auftragnehmer unvorhersehbar und unabwendbar waren.

**16.3.** Ein durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderter Auftragnehmer kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem Besteller unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen über Beginn und absehbares Ende der Behinderung

eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Liefer-/Leistungslandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übergibt.

**16.4.** Der Auftragnehmer ist in Fällen Höherer Gewalt dazu verpflichtet, alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den Besteller hierüber laufend zu unterrichten.

**16.5.** Termine und Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt verlängert.

**16.6.** Sofern ein Fall Höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauert, kann der Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

**16.7.** Der Besteller haftet gegenüber dem Auftragnehmer nicht für die Folgen von Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung, die durch Höhere Gewalt verursacht werden.

### **17. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

**17.1.** Personen, die für den Auftragnehmer gegenüber dem Besteller Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt, wobei den Besteller hinsichtlich der tatsächlichen Bevollmächtigung keine Kontrollpflicht trifft.

---

**Austrian CraneSystems GmbH, Gewerbeallee 16,  
4221 Steyregg / Austria**